

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1265

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1265, Rn. X

BGH 2 StR 196/23 - Beschluss vom 10. Oktober 2023 (LG Kassel)

Abgabe des Verfahrens zuständigkeitshalber (Trunkenheit im Verkehr).

§ 316 StGB

Entscheidungstenor

Das Verfahren wird zuständigkeitshalber an den 4. Strafsenat abgegeben.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten u.a. wegen „vorsätzlicher“ Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) verurteilt. 1
Dagegen richtet sich die Revision des Angeklagten mit der Sachrüge.

Zur Entscheidung über das Rechtsmittel ist der 2. Strafsenat nicht zuständig. Es handelt sich um eine Revision in einer 2
Verkehrsstrafsache. Verkehrsstrafsachen sind nach dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das
Geschäftsjahr 2023 (Teil A II., S. 16) dem 4. Strafsenat zugewiesen.

Der 4. Strafsenat, der dazu angehört wurde, tritt der Abgabe des Verfahrens nicht entgegen. 3